|  |
| --- |
| 9.1.4 Arbeitshilfe – Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Informationspflichten |
| ***1.* Sind die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben worden**  **oder bei einem Dritten?**  □ Die personenbezogenen Daten sind bei der betroffenen Person selbst erhoben worden (Bei-  spiele: Mandant, Kanzleibeschäftigte): ► wenn ja, weiter mit Ziff. 2  □ Die personenbezogenen Daten sind bei einem Dritten erhoben worden (Beispiel: Beim Man-  danten werden die Daten eines Beschäftigten des Mandanten erhoben) ► wenn ja, weiter mit  Ziff. 3 |
| **2. Direkterhebung: Datenerhebung bei der betroffenen Person**  ***2.1 Es besteht keine Informationspflicht, soweit***  □ die betroffene Person über die Information bereits verfügt,  □ die Informationserteilung eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen ge-  fährden würde oder  □ die Informationserteilung die Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beein-  trächtigen würde und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationser-  teilung nicht überwiegt.  ***2.2 Ist die Informationspflicht nicht gem. Ziff. 2.1 ausgeschlossen, müssen der betroffe-***  ***nen Person folgende Informationen mitgeteilt werden:***  □ Verantwortlicher und Vertreter: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen  und ggf. seines Vertreters, ggf. Firmenname (§ 17 HGB) oder Vereinsname (§ 57 BGB)  □ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden (funktionsbezogene,  nicht-personifizierte E-Mail-Adresse ist ausreichend, unter der der Datenschutzbeauftragte  erreichbar ist, z. B. datenschutz@.....de)  □ Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (z. B. Zweck: Erfüllung des  Mandatsvertrages, Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO)  □ Ggf. die „berechtigten Interessen“, wenn Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung die Wahrung  der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten ist  □ Ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten der  betroffenen Person an Dritte übermittelt werden (z. B. Datenempfänger: Finanzbehörden)  □ Ggf. bei Drittstaatentransfer: Die Absicht, personenbezogene Daten in einen Staat außerhalb  der EU/des EWR zu verarbeiten, ist der betroffenen Person mitzuteilen. Ferner ist mitzuteilen,  ob ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder nicht. Liegt kein Ange-  messenheitsbeschluss vor, muss auf geeignete Garantien des Verantwortlichen oder Auf-  tragsverarbeiters im Drittstaat verwiesen und mitgeteilt werden, wie diese erhältlich sind.  ***Für eine faire und transparente Verarbeitung müssen ferner mitgeteilt werden:***  □ Dauer der Speicherung personenbezogener Daten oder – falls Speicherdauer nicht festgelegt  werden kann – die Kriterien für die Festlegung der Dauer (z. B. Hinweis auf ein vorgehaltenes  Aufbewahrungs- und Löschkonzept unter Berücksichtigung der Aufbewahrungspflichten nach  HGB und AO)  □ Hinweis auf die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Ein-  schränkung der Datenverarbeitung, Widerspruch gegen Datenverarbeitung sowie auf Daten-  übertragbarkeit  □ Hinweis auf das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz  □ Ggf. Hinweis auf die Pflichten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten an Dritte bereit-  zustellen und die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung (z. B. Pflicht zur Bereitstellung  unterschriebener Vollmachten des Mandanten)  □ Ggf. Hinweis auf das Recht, eine zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen, wenn die Einwilli-  gung Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist |
| **3. Dritterhebung: Datenerhebung bei einem Dritten**  ***3.1 Es besteht keine Informationspflicht, soweit***  □ Informationen offenbart würden, die durch einen Mandanten an den Steuerberater als Berufs-  geheimnisträger im Rahmen des Mandatsverhältnisses übermittelt wurden, soweit nicht im Ein-  zelfall das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,  □ auf andere Art und Weise erlangte Informationen offenbart würden, die dem Berufsgeheimnis  des Steuerberaters unterliegen, soweit nicht das Interesse der betroffenen Person an der In-  formationserteilung überwiegt,  □ die betroffene Person über die Information bereits verfügt,  □ die Informationserteilung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder  □ die Informationserteilung die Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beein-  trächtigen würde und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationser-  teilung nicht überwiegt.  ***3.2 Ist die Informationspflicht nicht gem. Ziff. 3.1 ausgeschlossen, müssen der betroffe-***  ***nen Person folgende Informationen mitgeteilt werden:***  □ die oben in Ziff. 2 genannten Informationen und  □ die Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Adress- und Kontakt-  daten, Bankverbindung, Qualifikationen, Steuermerkmale, Lohngruppen, Arbeitszeiten, Tätig-  keitsbereiche, Konfession, Krankmeldungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) |